Satzung

des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach - Schlegldorf

Ordnung

für die Wasserversorgungseinrichtung Wasserabgabeordnung - WAO

Beitrags- und Gebührenordnung

zur Wasserabgabeordnung

Stand: 01.01.2013

Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach- Schlegldorf

vom 01.01.2013 aufgrund

des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.Feb.1991

Inhaltsübersicht

§	Name, Sitz, Verbandsgebiet,		Verbandsbeitrage
	Zweck	10	Verbandsbeiträge
1	Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck		Beitragstatbestand
			Öffentliche Last
	Zweiter Teil		
	Allgemeine Vorschriften für den Verband		Beitragsmaßstab
2	14 Aufgabe		Ermittlung des Beitragsverhältnisses
3	Unternehmen, Plan, Lagerbuch	15	Erhebung der Verbandsbeiträge
	Dritter Teil Rechtsverhältnisse des	16	Folgen des Rückstands
	Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten	17	Zwangsvollstreckung
	Erster Abschnitt Mitgliedschaft		Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
4	Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft		Dritter Abschnitt Benutzung von Grundstücken
5	Mitgliederverzeichnis	19	Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder
6	Aufhebung der Mitgliedschaft	20	Ausgleich für Nachteile
7	Verfahren	21	Ausgleichsverfahren
8	Auskunftspflicht	22	Anspruch auf Grundstückserwerb
9	Verschwiegenheitspflicht Zweiter Abschnitt		Vierter Abschnitt
			Verbandsschau

23	Verbandsschau, Schaubeauftragte	38	Änderung der Satzung
24	Durchführung der Verbandsschau		Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung
	Vierter Teil Verbandsverfassung	39	Haushaltsplan
25	Organe	40	Überschreitung des Haushaltsplans
26	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	41	Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
27	Aufgaben der Verbandsversammlung	42	Aufnahme und Tilgung von Krediten
28	Einberufung der Verbandsversammlung	43	Kassenkredite
29	Sitz der Verbandsversammlung	44	Rechnungslegung und Prüfung
30	Niederschrift		Siebter Teil Verfahrensvorschriften
31	Beschlüsse der Verbandsversammlung	45	Öffentliche Bekanntmachungen
32	Wahl und Zusammensetzung		Anordnungsbefugnis
	des Verbandsvorstands	47	Zwang
33	Amtszeit, Entschädigung	48	Rechtsbehelfe
34	Aufgaben des Verbandsvorstands		Achter Teil Aufsicht
35	Sitzungen des Verbandsvorstands	49	Staatliche Aufsicht
36	Beschlussfassung des Verbandsvorstands	50	Zustimmungspflichtige Geschäfte
37	Aufgaben des Verbandsvorstehers Fünfter Teil Satzungsänderung		Neunter Teil Inkrafttreten
			Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach - Schlegldorf

Erster Teil

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

- Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Arzbach-Schlegldorf.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Arzbach Alpenbadstr 16.
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören: Ort Arzbach, Lain, Untermberg, Blaika, Teil von Steinbach Gemeinde Wackersberg, und Teil von Schlegldorf Gemeinde Lenggries. Die Grenzen ergeben sich aus dem Lageplan M 1 5000 (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4). Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.Feb.1991, BGBI Nr.11,Seite 405
- (5) Der Verband ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts. Er dient dem \u00f6ffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband

Aufgabe, Unternehmen

§2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu verteilen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§3 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1)Unternehmen des Verbands i. Sinne dieser Satzung sind die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Maßnahmen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Nicht zum Unternehmen gehört die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Hydranten).
- (2)Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
- (3)Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung von jedem Plan.
- (4)Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs.2 u.3).

Dritter Teil Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt §4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

- (1)Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer, jeweilige Erbbauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2)Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat (§ 12 WAO), hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in einen bestehenden Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliederverzeichnis

- (1)Der Verband führt ein Mitgliedsverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher am laufenden gehalten wird.
- (2)Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§6 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1)Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder der Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 WVG anzunehmen.
- (2)Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs.1 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

§7 Verfahren

- (1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 4 u. 6 sind im Fall des
- a) § 4 Abs.2 die Verbandsversammlung,
- b) § 23 Abs.2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- c) § 6 Abs.1 die Verbandsversammlung zu hören.
- (2)Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; die ist öffentlich bekannt zu machen.

§8 Auskunftspflicht

- (1)Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.
- (2)Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3)Die Auskunftspflicht i.S. des Abs.1 u. 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als die für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs.2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetzte der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt

Verbandsbeiträge

§ 10 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge). Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Beitrag, Sonderbeitrag) und laufenden Beiträgen (Gebühren). Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Kredite, Zuwendungen und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung oder Verbesserung der Verbandsanlagen finanziert.

Die laufenden Beiträge (Gebühren) setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr, sie umfasst alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen, einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge
- b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
- (3)Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (4)Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- (5)Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
- (6)In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § .4..WAO ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§12 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten. die der Verband auf sich nimmt. um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Beitragsmaßstab für den einmaligen Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken die Grundstücksfläche und der umbaute Raum. Bei unbebauten Grundstücken ist Berechnungsgrundlage die Grundstücksfläche. Das nähere regelt die Wasserabgabeordnung i.V. mit der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3)Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet.
 - (4).Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des aus der Verbandsanlage entnommenen Wassers.
- (5)Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(6)Verbandsmitglieder, die schon vor Erlass dieser Satzung Mitglied in diesem Wasserbeschaffungsverband waren und aufgrund dieser Mitgliedschaft zu Zahlung von Beiträgen verpflichtet waren, werden zur Zahlung des einmaligen Beitrags (§ 10 Abs.2 Satz 2) nicht mehr herangezogen. Dies gilt nicht für Sonderbeiträge, die nach Erlass dieser Satzung erhoben werden.

§ 14 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Verbandsvorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschoßfläche der angeschlossenen Grundstücke fest.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grund- und Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 15 Erhebung der Verbandsbeiträge

(1)Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i.S. des § 10 Abs.2 und § 12 gilt die von der Verbandsversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung (BGO-WAO). (2)Die

Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben.

- (3)Der Verband kann sich zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Dienstleistung anderer Behörden bedienen.
- (4)Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
 - (S)Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 16 Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 17 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbands werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 18 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Dritter Abschnitt Benutzung von Grundstücken

§ 19 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

- (1)Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs.2), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
- (2) Der Verbandsvorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Unternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.

§20 Ausgleich für Nachteile

(1)Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S. d. § 18 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen. (2)Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 21 Ausgleichsverfahren

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldende Verbandsmitglied Beschwerde einlegen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

§ 22 Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. der §§ 18, 19 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt

Verbandsschau

§ 23 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1)Die Anlagen des Verbands sind mindestens einmal im Jahr zu schauen (Verbandsschau). Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verbandsschau.
- (2)Die Verbandsschau wird durch mindestens <u>zwei</u> Schaubeauftragte und dem vom Vorstand bestimmten Leiter der Verbandsschau durchgeführt. Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 24 Durchführung der Verbandsschau

- (1)Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (2)Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekanntzugeben.
- (3)Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten M\u00e4ngel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wann die M\u00e4ngel beseitigt wurden.

Vierter Teil

Verbandsverfassung

§ 25 Organe

Die Organe des Verbands sind:

a) die Verbandsversammlung

und

b) der Vorstand

§ 26 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder des Verbands. Für die Vertretung im Verhinderungsfall gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (2)Die Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.
- (3)Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

27 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des stellvertretenden Verbandsvorstehers.
- 2. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 - 4. Beschlußfassung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- 5. die Wahl der Schaubeauftragten,
- 6. Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 9. die Beratung des Vorstands in allen wichtigen

Angelegenheiten,

 die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung Verbands. des

§ 28 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1)Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (3)Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, verlangen.
- (4)Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (S)Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 29 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1)Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist.
- (2)Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen
- (3)Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht Verbandsmitglieds auf Verlangen Auskunft dinglichen ist die Angelegenheiten des Verbands geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4)Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 30 Niederschrift

- (1)Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2)In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3)Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 31 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1)Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
- (2)Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorstand kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist geheim soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitalieder einer offenen Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl Stimmen, so kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt

§ 32 Wahl und Zusammensetzung des Verbandsvorstands

- (1)Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie zwei ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer). Für den Kassier, Schriftführer und den Beisitzern werden Stellvertreter gewählt. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- (2)Der Verbandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden mit Ausnahme des stellvertretenden Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3)Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4)Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 33 Amtszeit, Entschädigung

- (1)Der Verbandsvorstand gern. § 31 Abs.1 wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so rückt für den Rest der Amtszeit sein Stellvertreter nach. Als neuer Stellvertreter rückt die Person nach, die bei der Stellvertreterwahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erzielt hat.
- (3)Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
- (4)Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig \u00fcber eine Entsch\u00e4digung beschlie\u00e4t die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbeh\u00f6rde soweit die Entsch\u00e4digung \u00fcber den Ersatz von Aufwendungen hinaus geht.

§ 34 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - -die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge:
 - -die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung:
 - -die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
 - -die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses:
 - -die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie im Haushalt veranschlagt und von der

Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sind;

- -die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, wenn der Betrag 10.000,--.DM übersteigt;
- -die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Verbandsvorsteher übertragen sind;
- -der Vorstand bereitet grundsätzlich die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 35 Sitzungen des Verbandsvorstands

- (1)Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Der Verbandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstands einberufen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2)Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter ein.
- (3)Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen

§ 36 Beschlußfassung des Verbandsvorstands

- (1)Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass
 - ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2)Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3)Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4)Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 37 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - -die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands:
 - -die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
 - -der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung
 - -die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - -die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 - -die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - -die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Fünfter Teil Satzungsänderung

§ 38 Änderung der Satzung

- (1)Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. § 30 gilt entsprechend.
- (2)Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 39 Haushaltsplan

- (1)Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit.
- (2)Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt
 - (3)Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§40 Überschreiten des Haushaltsplans

- (1)Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbands einziehen lassen.
- (2)War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§41 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 42 Aufnahme und Tilgung von Krediten

- (1)Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2)Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
- (3)Zur Tilgung der Kredite sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§43 Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zur der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§44 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfsteile den Auftrag:
 - a) zu prüfen,
 - aa) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ab) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind

und

ac) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im

Einklang stehen;

- b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3)Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Pr
 üfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt
 über die Entlastung des Verbandsvorstands.

Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§45 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1)Satzungen oder Änderungen der Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbands werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekanntgemacht
- (2)Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
 - (3)Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.
 - (4)In den übrigen Fällen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§46 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§47 Zwang

- (1)Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt.
- (2)Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 48 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil Aufsicht

§ 48 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen.

§50 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Krediten,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil

§51 Inkrafttreten

Willelen

- (1). Diese Satzung tritt am .1. April 2001.in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom .25.05.1955 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom .28.03.2001 (Az. 41-644-3) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum Unterschrift

Arebach, 5.04.2001

Ordnung für die Wasserversorgungseinrichtung des Wasser- und Bodenverbands Arzbach-Schlegldorf (Wasserabgabeordnung - WAO -)

vom 11.03.2001

Auf Grund der Verbandsatzung erläßt der Wasser- und Bodenverband folgende Ordnung:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt eine Einrichtung zur Wasserversorgung für das Verbandsgebiet Arzbach, Lain, Untermberg, Blaika, Teil von Steinbach Gemeinde Wackersberg und Teil von Schlegldorf Gemeinde Lenggries entsprechend dem Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteildieser Satzung ist.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Verband.

§2

Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der

(= Hausanschlüsse) Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen

mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptab-

sperrvorrichtung.

Anschlußvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der

Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen

technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der

die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der

Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen

Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene

Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der

.Wasserzähler

Anlagen des Grundstückseigentümers

= (Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Ordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die verbandseigene Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbands die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen Ul'.)d Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§7 Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die verbandseigene Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der verbandseigenen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die verbandseigene Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das verbandseigene Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil4 Nr. 4.2.1).

§8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§9 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Verbands.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluß wird von dem Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet. für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der verbandseigenen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfsteile (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbands zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- d) im Falle des§ 4 Abs.3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbands begonnen werden. Eine Genehmigungspficht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Verbands oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbands, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die von dem Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbands die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tagund Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbands; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Verbands, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Verband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbands oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen verursacht worden ist.
- eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbands verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung, des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Deutsche Mark.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbands. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbands; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet. sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbands vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Maßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsieheran Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfsteile im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

- zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§24 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

Wille

(1) Diese Satzung tritt am 1.April 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1966 außer Kraft.

Ort, Datum: Unterschrift:

Arzbad, 5.04, 2001

Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung

des Wasser- und Bodenverbandes Arzbach - Schlegldorf

(BGO-WAO) vom .11.03.2001

Aufgrund der Verbandssatzung erläßt der Wasser- und Bodenverband Arzbach-Schlegldorf folgende Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung.

§1

Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Verbandsgebiet Arzbach, Lain, Untermberg, Blaika, Teil von Steinbach - Gemeinde Wackersberg und Teil von Schlegldorf- Gemeinde Lenggries entsprechend dem Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Satzung ist, einen Beitrag.

§2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAO ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsreinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§3

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werden kann,
- § 2 Satz 2, erste Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

ξ4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3 fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen: das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertelder Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertelder Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche 1,00 DM 0,51 Euro b) pro qm Geschoßfläche 6,00 DM 3,07Euro

§7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

88

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAO sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Erstellung des Erstattungsbescheids fällig.

§9 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qm) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m3/h	24,00 DM/Jahr	12,24 Euro/Jahr
bis	6,0 m3/h	36,00 DM/Jahr	18,36 Euro/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 0,70 Euro pro m3 entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,70 Euro pro m3 entnommenen Wassers. Bei Neubauten beträgt die Gebühr 0,15 Euro pro m2 Geschossfläche wenn kein Wasserzähler verwendet wird.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1). Die Verbrauchsgebühren entstehen mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 12

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des dienlich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Grundstücksschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich im April abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird sofort nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 31.9. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 50 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Ist der Verband mehrwertsteuerpflichtig, so wird zu den Beiträgen und Gebühren die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen für die Schuld unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Streitigkeiten, Seitreibung von Forderungen

Für Streitigkeiten, die aus dem Vollzug dieser Ordnung entstehen, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen.

Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Archag, 5,04,2001

Ort, Datum: Unterschrift:

Gottfried Willibald

Verbandsvorsteher

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf

vom 09.11.2018

Aufgrund von § 10 und § 15 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 01.01.2013 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO-WAO) des Wasserbeschaffungsverbands Arzbach-Schlegldorf vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

(Zähler) bis 2,5 m³/h

25,00 € pro Jahr

(Zähler) bis 6,0 m³/h

38,00 € pro Jahr.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 1,10 Euro pro m³ entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Arzbach, 13.12.2018

I for Waren beines

Wasserbeschaffungsverband Arzbach-Schlegldorf

Anton Wasensteiner

Vorstand

Die Änderungsatzung wurde gem. § 58 Abs. 2 WVG mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 10.12.2018 Az. 41.103-644 ha, genehmigt.